

Das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen individueller Freiheit, Bürgerverantwortung und Gemeinwohl

Daniela Winkler

Als Errungenschaft des Grundgesetzes wird häufig der Schutz und die Stärkung individueller Freiheitsrechte hervorgehoben. Damit wird jedoch die Dynamik der freiheitlich-demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes verkürzt: Gerade die Grundrechte unterliegen einem ständigen Aushandlungsprozess, der nicht nur zwischen den einzelnen Grundrechten vermitteln, sondern auch das Verhältnis zwischen individueller Freiheit und kollektivem Gemeinwohl im Blick halten muss. In ihrem Beitrag zeigt Daniela Winkler die Entstehung dieser Rechtsvorstellungen auf und verweist auf wichtige Etappen in der Auseinandersetzung zwischen individuellen und kollektiven Rechtsgütern.

Das Grundgesetz konstituiert in Art. 20 Abs. 1 GG eine demokratische, rechts- und sozialstaatliche Verfassungsordnung und ist zugleich Grundlage einer individuellen Freiheitsordnung, die in den Grundrechten gemäß Art. 1–19 GG ihren Ausdruck und ihre Bestätigung findet. Insbesondere die Freiheitsordnung wird als besondere Errungenschaft der Verfassung verstanden, auf deren (vermeintliche) Relativierung gesellschaftspolitisch hochsensibel reagiert wird. Die

zuletzt geführten, äußerst kontroversen (politischen) Diskussionen um Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Angesicht der Corona- oder Klimakrise bieten hiervon einen bildhaften Eindruck. Dabei wird nicht selten der Eindruck erweckt, jede diskutierte Grundrechtseinschränkung würde die Grundrechte (verfassungswidrig) „unter Vorbehalt“ stellen. Exemplarisch zeigt sich dies bei der im September 2023 von der „Denkfabrik R21“ durchgeführten Ta-



Während der Proteste gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie bezogen sich viele Demonstrierende auf die Grundrechte, wie etwa eine Teilnehmerin in Stuttgart im April 2020 mit dem Verweis auf das Recht zum Widerstand (Art. 20 Abs. 4 GG).

© picture alliance/dpa | Marijan Murat

gung „Deutschland zwischen Covid und Klima – Grundrechte unter Vorbehalt?“. Diese Aussagen sind auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand zu stellen. Im Folgenden wird daher nicht nur erörtert, wie das Verhältnis der Grundrechte untereinander austariert ist, sondern zugleich welche gemeinschaftsbezogenen Elemente das Grundgesetz im Übrigen bereithält. In einem abschließenden Fazit wird zur Erweiterung der Perspektive beim Blick auf das Grundgesetz ermuntert.

Die grundrechtliche Freiheitsordnung unter dem Grundgesetz

Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Willkürherrschaft haben sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes für eine Aufwertung der freiheitlichen Grundrechte entschieden, welche auch in der Positionierung des Grundrechtskatalogs am Anfang des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt. Anders war es noch in der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Hier waren die Grundrechte im Zweiten Hauptteil der Verfassung unter dem Titel „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ „versteckt“. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG leitet nun den Grundrechtskatalog mit der Versicherung ein: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dies ist eine unmittelbare Reaktion auf die Verbrechen der nationalsozialistischen Willkürherrschaft und verdeutlicht zugleich den

(im Einzelnen variierenden, aber insgesamt unverhandelbaren) Menschenwürdegehalt der weiteren Grundrechte. Art. 1 Abs. 3 GG statuiert explizit, dass die „nachfolgenden Grundrechte [...] Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht [binden]“. Hierdurch wird eine bereits in der Weimarer Zeit geführte Diskussion über die unmittelbare Grundrechtsgeltung und die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers positiv abgeschlossen. Unter der Geltung der WRV wurde die Frage nach der Grundrechtsbindung von Gesetzgebung und Exekutive noch abhängig von den einzelnen Grundrechtsbestimmungen beantwortet (Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen 2023: Art. 1 Rn. 3; Dreier 2016: 50 ff.). Fehlte es diesen an hinreichender Bestimmtheit und Eindeutigkeit, wurde den Grundrechten der Charakter von bloßen Programmsätzen zugeschrieben (Thoma 1929: 5), wobei die klassischen Abwehrrechte sehr wohl als vollziehbares, Verwaltung und Gesetzgebung bindendes Recht galten (Dreier 2016: 51). Insbesondere die mangelnde Einklagbarkeit durch Verfassungsbeschwerde verkürzte jedoch den realen Geltungsgehalt.

Unter der Geltung des Grundgesetzes ist hingegen nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 3 GG der parlamentarische Gesetzgeber ebenfalls an die Grundrechte gebunden, so dass auch Raum für die Überprüfung parlamentarischer Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit geschaffen wurde. Mit der Einführung der Verfassungsbeschwerde im Jahre 1951, wodurch



Die Möglichkeit zur Verfassungsbeschwerde, die 1951 eingeführt wurde, wird zunehmend auch durch Sammelklagen von Initiativen genutzt – wie hier 2016 gegen das Freihandelsabkommen CETA.

©picture alliance / dpa | Uli Deck

Bürgerinnen und Bürger die Verletzung in eigenen (Grund-) Rechten vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geltend machen können, ist diese Entwicklung letztlich abgeschlossen. Dass die Grundrechte häufig recht offen formuliert sind und daher Raum für Interpretationen lassen, steht dem nicht entgegen. Vielmehr hat das BVerfG in seiner über siebzig Jahre währenden Rechtsprechung ebenso wie die Rechtswissenschaft dazu beigetragen, die Grundrechte dogmatisch zu konturieren, hierdurch mit Leben zu füllen und diese gleichzeitig für den Dialog mit den Veränderungen der gesellschaftlichen Realität zu öffnen. Ein Beispiel: Während das BVerfG 1957 etwa noch die Strafbarkeit männlicher Homosexualität für verfassungsgemäß erklärte (s. Winkler 2022: 841 ff.), fordert es heute die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher und heterosexueller Lebensgemeinschaften (s. nur BVerfGE 105, 313 ff.; 124, 199 ff.; 126, 400 ff.; 131, 239 ff.; 132, 179 ff.; 133, 59 ff.; 133, 377 ff.).

Die Grundrechte nun aber als Ausdruck eines *unbeschränkten* Freiheitsrechts zu verstehen, übersieht, dass die Grundrechte des einzelnen ihre Grenzen (zumindest) am Freiheitsbereich des anderen finden. Da die Grundrechtsbereiche nicht überschneidungsfrei bestehen – die Freiheitsausübung des einen daher regelmäßig den Freiheitsbereich eines anderen tangieren wird – ist bei konfligierender Freiheitsausübung jeweils eine Abwägung vorzunehmen. Beispielsweise ist das Äußern politischer Inhalte von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Sofern hierdurch andere Personen beleidigt werden, ist zugleich der Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Diese Abwägung ist in erster Linie durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

Das BVerfG trägt dieser Erkenntnis mit der Formel von der „Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums“ Rechnung. Hiernach ist das Menschenbild des Grundgesetzes „nicht das eines isolierten, souveränen Individuums“. Vielmehr hat das Grundgesetz „die Spannung Individuum – Gemeinschaft“ im obigen Sinne „entschieden, ohne dabei den Eigenwert der Person anzutasten“ (insgesamt BVerfGE 4, 7, 15 f.). Daraus leitet das Gericht zugleich ab, dass der Einzelne „sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen [muss], die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt“ (BVerfGE 4, 7, 15 f.). Die grundrechtliche Freiheitsausübung kann daher nicht nur zum Schutz anderer Grundrechte, sondern auch sonstiger Güter von Verfassungsrang beschränkt werden. Exemplarisch ist auf die Staatszielbestimmung von Art. 20a GG zu verweisen, wonach der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ schützt. So können beispielsweise Gesetze zum Schutz der Umwelt grundrechtsbeschränkende Wirkung entfalten.

Die Grundrechte vermitteln daher nicht nur einen liberalen Abwehranspruch, sondern sind auch Teil einer *objektiven Werteordnung*. Auch wenn die Grundrechte (mit Ausnahme des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG) entsprechend der Anordnung in Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar nur die staatliche Hoheitsgewalt, nicht hingegen den Bürger verpflichten, hat sich das BVerfG in seinem Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198 ff.) aus dem Jahre 1958 den Weg für eine mittelbare Grundrechtsbindung

gegeben. Hintergrund der Entscheidung war ein Boykottaufruf des Hamburger Senatsdirektors und Leiters des Presseamtes Erich Lüth gegenüber dem unter der Regie Veit Harlans entstandenen Film *Unsterbliche Geliebte*, da Harlan während der Zeit des Nationalsozialismus als Regisseur des antisemitischen Propagandafilms *Jud Süß* bekannt geworden war. Nachdem das Landgericht Hamburg eine Unterlassungsverfügung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nach § 826 BGB erlassen hatte, wandte sich Lüth hiergegen mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG. Das Gericht nahm dies zum Anlass, die Bedeutung der Grundrechte als eines „Wertesystems“ herauszustellen, das „seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet“ (BVerfGE 7, 198: 205). Auch privatrechtliche Klauseln (wie § 826 BGB), die das Verhältnis zwischen Privatpersonen regeln, sind daher im Geiste des Grundgesetzes auszulegen. Dies bietet sich insbesondere an, soweit die privatrechtlichen Normen über wertausfüllungsfähige und -bedürftige Begriffe verfügen oder Generalklauseln darstellen. In der Lüth-Entscheidung hat das BVerfG daher deutlich gemacht, dass die Gerichte auch bei der Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Normen die betroffenen konfligierenden Grundrechte berücksichtigen und in einen Ausgleich bringen müssen. Konkret galt dies bei der Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals der Sittenwidrigkeit (im Wortlaut: „in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise“) in § 826 BGB.

Anders als die WRV (und manche Landesverfassung) sieht das Grundgesetz nur an wenigen Stellen explizite *Grundpflichten* vor. Hierdurch sollte die zum Entstehungszeitpunkt des GG im Vordergrund stehende (später wie gesehen etwa durch das Lüth-Urteil relativierte) Konzeption der Grundrechte als liberale Freiheitsrechte hervorgehoben werden. Dies gilt einerseits als Reaktion auf die schwache Durchsetzungskraft der sozialen Grundrechte der WRV, die letztlich in weiten Teilen nur Symbolpolitik waren. Andererseits stand zum Entstehungszeitpunkt des Grundgesetzes in Reaktion auf die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ der Schutz des Individuums und seiner Persönlichkeitsentfaltung im Vordergrund. Dennoch sind auch im Grundrechtekatalog einzelne Pflichten aufgeführt, so die Pflicht zur Verfassungstreue für Inhaber des wissenschaftlichen Lehramts in Art. 5 Abs. 3 GG, die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder in Art. 6 Abs. 2 GG, die (im Moment einfachgesetzlich ausgesetzte) Wehrpflicht und die Pflicht zum zivilen Ersatzdienst in Art. 12a GG. Aber auch über diese expliziten Regelungen hinaus lassen sich dem Grundgesetz gemeinschaftsbezogene Elemente entnehmen.

Gemeinschaftsbezogene Elemente des Grundgesetzes

Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG)

Wenn man an gemeinschaftsbezogene Elemente des Grundgesetzes denkt, dann fällt der Blick zunächst auf das Sozialstaatsprinzip, das in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG Erwähnung findet, ohne im Grundgesetz selbst näher konkretisiert zu werden. Auch in der Rechtsprechung sind die Elemente des Sozialstaatsprinzips weniger stark ausgeprägt als beispielsweise diejenigen des Rechtsstaatsprinzips. Sie bedürften daher in deutlich stärkerem Maße der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (Jarass/Pieroth 2022: Art. 20 Rn. 168). Insbesondere lassen sich aus dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar keine subjektiven Rechte (etwa auf konkrete soziale Leistungen) ableiten (BVerfGE 27, 253, 283; 82, 60, 80). Etwas anderes gilt für den Anspruch auf Ge-



Der Anspruch auf die Gewährleistung eines Existenzminimums wurde 2010 durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt. ©picture alliance / JOKER | Alexander Stein

währleistung des Existenzminimums, welches aus einer Zusammenschau der Menschenwürdegarantie in Art. 1 Abs. 1 GG mit dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet wird (BVerfGE 125, 175 ff.) und nach der Rechtsprechung des BVerfG vom 9. Februar 2010 jedem Hilfebedürftigen „diejenigen materiellen Voraussetzungen zu[sichert], die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“. Aus einer Zusammenschau des Sozialstaatsprinzips mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird zugleich ein Prinzip sozialer Gerechtigkeit abgeleitet. Adressat des Sozialstaatsprinzips bleibt aber in erster Linie der Gesetzgeber, der hiervon ausgehend – insbesondere mit den Sozialgesetzbüchern – ein komplexes System sozialer Sicherheit aufgebaut hat.

Beschränkungen der Eigentumsfreiheit in Art. 14 Abs. 2 GG und Art. 15 GG

Zugleich enthält das Grundgesetz Anknüpfungspunkte für gesellschaftsbildende Aspekte. Jenseits der bereits zuvor erwähnten Interdependenz der Grundrechte finden sich insbesondere bei den eigentumsrelevanten Regeln Hinweise auf mögliche Sozialbindungen: Eine soziale Rückbindung des Eigentums kommt in Art. 14 Abs. 2 GG sowie Art. 15 GG zum Ausdruck. Art. 14 Abs. 2 GG regelt in Satz 1: „Eigentum verpflichtet“. Satz 2 konkretisiert dahingehend, dass „sein Gebrauch [...] dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll. Beide Formulierungen verdeutlichen eine Rückbindung des Eigentums an soziale Belange. Das gegenwärtig herrschende Verständnis des Art. 14 GG betont hingegen den Freiheitsaspekt. Die Eigentumsgarantie ist danach für die Stellung des Individuums im Staat von herausragender Relevanz, da es Mittel und Ausdruck der individuellen Selbstverwirklichung ist (Herzog/Scholz/Dürig/Papier/Shirvani

2023: Art. 14 Rn. 2; Rauscher 2013: 30). Diese Perspektive geht sogar so weit, die Freiheit des Individuums ohne Eigentum „als leere Hülle“ zu verstehen (Herzog/Scholz/Dürig/Papier/Shirvani 2023: Art. 14 Rn. 2). Seine Grundlage findet dieses Verständnis bereits in den Vertragstheorien bei Thomas Hobbes, bei welchem der Schutz des Eigentums zum Rechtfertigungselement einer autoritären Herrschaftsordnung gerät (Hobbes 1651). In Fortführung dieses Eigentumsdenkens unterstellt John Locke ein Eigentumsrecht am eigenen Körper (Locke 1728: 32 ff.). Die heutzutage seltsam anmutende Annahme eines Selbst-Eigentums gewinnt zu Lockes Lebenszeit in dem Erleben von Sklaverei und Lehnsherrschaft emanzipatorische Bedeutung: Die Selbstbestimmung über die Person wird damit über den Eigentumsbegriff konstruiert (zu den ideengeschichtlichen Grundlagen des Eigentumsbegriffs Heselhaus/Nowak/Heselhaus 2020: § 36 Rn. 1). Auch die „bürgerliche“ Verfassung von 1848 betonte den besonderen Wert der Eigentumsfreiheit in § 164 mit den Worten: „Das Eigentum ist unverletzlich.“ Sie betont damit gleichzeitig die liberale wie egalitäre Ausrichtung der Paulskirchenverfassung, wobei letztere auf die Rechtsgleichheit und damit auf die Abschaffung der ständischen Vorrechte beschränkt bleibt. Eine soziale Konnotation findet sich in der Paulskirchenverfassung weithin nicht.

Auch das Grundgesetz wird vor dem Hintergrund der politisch mehrheitsfähigen marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung interpretiert. Das BVerfG hat in einer frühen Entscheidung (BVerfGE 4, 7, 17) explizit die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes festgestellt, sodass diese Perspektive politisch, nicht rechtlich vorgegeben ist. Im Parlamentarischen Rat war die wirtschaftspolitische Haltung noch zwischen SPD und CDU umstritten, sodass aufgrund des sogenannten Bonner Kompromisses das Grundgesetz

für verschiedene Wirtschaftsformen und die Realisierung gemeinwirtschaftlicher Vorstellungen offengehalten werden sollte. Art. 14 Abs. 2 GG ist – ebenso wie Art. 15 GG – Ausdruck dieses Kompromisses. Daher formuliert Art. 14 Abs. 2 GG in Anknüpfung an den Grundpflichtenkatalog der WRV eine Grundpflicht des Eigentümers, in welcher zugleich das Sozialstaatsgebot konkretisiert wird (von Münch/Kunig/Bryde/Wallrabenstein 2021: Art. 14 GG Rn. 98). Aufgrund der individualistischen, freiheitlichen Interpretation der Eigentumsfreiheit wird diese Formulierung jedoch regelmäßig auf eine Eingriffsermächtigung des Gesetzgebers reduziert, die mit den Schrankenbestimmungen der anderen Grundrechte im Ergebnis vergleichbar ist. Der Gesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht und Sozialbindungen etwa im Bereich des Bau- und Umweltrechts, aber auch des Mietrechts festgelegt. Weitgehende Übereinstimmung besteht darüber, dass Art. 14 Abs. 2 GG den Eigentumsbegriff nicht per se modifiziert: Die Eigentumsfreiheit garantiert die eigenverantwortliche Entscheidung des Berechtigten über die ihm eigentumsrechtlich zugeordneten Befugnisse *zu seinem privaten Nutzen*. Dennoch darf bei dieser Interpretation nicht die in Art. 14 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende soziale Funktion des Eigentums, die innerhalb der verschiedenen Eigentumspositionen variiert (Sachs/Wendt 2021: Art. 14 Rn. 111), aus den Augen verloren werden.

Art. 14 Abs. 2 GG richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Es gibt weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass dieser durch Art. 14 Abs. 2 GG nicht nur berechtigt, sondern auch – im Sinne eines „Sozialgebots“ (Götz 1983: 33) – verpflichtet wird. Wie diese Verpflichtung konkret aussieht, insbesondere wie weit der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum durch Art. 14 Abs. 2 GG beschnitten wird, ist jedoch Gegenstand reger Diskussion. Dies betrifft auch die Frage, ob der Gesetzgeber diese Verpflichtung nur berücksichtigen muss, wenn er eigentumsrelevante Regelungen erlässt oder aus Art. 14 Abs. 2 GG unmittelbar zur Regelung verpflichtet werden kann. Das grundlegende Verständnis der Eigentumsfreiheit korrespondiert so gesehen stark mit dem jeweiligen Gesellschaftsverständnis.

Jenseits derartiger Beschränkungen der Eigentumsfreiheit wird in Zukunft die Frage virulenter werden, ob bestimmten Gütern die Eigentumsfähigkeit abzusprechen ist, da diese sinnvollerweise nicht dem Prinzip der Privatnützigkeit unterfallen können. So hat das BVerfG in seinem Nassauskiesungsbeschluss vom 15. Juli 1981 (BVerfGE 58, 300 ff.) in Auslegung des einfachen Gesetzesrechts festgestellt, dass der Zugriff auf das Grundwasser nicht vom Bodeneigentum erfasst ist. In Wiederholung und Erweiterung dieser Rechtsprechung regelt § 4 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) daher nunmehr, dass das „Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser [...] nicht eigentumsfähig“ sind. Mit zunehmenden Knappheitssituationen, die sich aufgrund der fortschreitenden Klimakrise ergeben, bleibt zu diskutieren, ob etwa (stehende) Gewässer als potenzielle Trinkwasser- und lebensnotwendige *Umweltressourcen* eigentumsfähig im Sinne des Art. 14 GG sein bzw. bleiben können. Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 WHG spricht dagegen (siehe Czychowski/Reinhardt 2023: § 4 Rn. 14; Breuer/Gärditz 2017: Rn. 301). Jenseits dieser einfachgesetzlichen Regelung ist die Frage verfassungsrechtlich jedoch noch nicht endgültig beantwortet. Zugleich lässt sich diese Diskussion auch auf andere Umweltgüter übertragen. Daher sollte der Eigentumsbegriff nicht nur der Konkretisierung durch den einfachen Gesetzgeber überlassen werden (wie es in der überwiegenden Literatur [statt vieler Herzog/Scholz/Dürig/Papier/Shirvani 2023: Art. 14 Rn. 160] und der Rechtsprechung des BVerfG [BVerfGE 115, 97, 110 f.] angenommen wird). Vielmehr sollten vom Gedanken der Eigen- bzw. Fremdnützigkeit ausgehend die Grenzen des verfassungsrechtlichen Eigentumsdenkens konstruiert werden.

Die prinzipiell zurückhaltende Position gegenüber Art. 14 Abs. 2 GG spiegelt sich noch deutlicher in der weitgehenden Vernachlässigung von Art. 15 GG. Nach dieser Vorschrift können „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel [...] zum Zwecke der Vergesellschaftung [...] in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden“. Nachdem diese Vorschrift in der Vergangenheit bereits für obsolet (und letztlich mit der freiheitli-



Fließende Gewässer und Grundwasser haben als Ressource für das Gemeinwohl überragende Bedeutung und sind daher nicht eigentumsfähig. So hat es das Bundesverfassungsgericht in seinem Nassauskiesungsbeschluss 1981 festgehalten.

©picture alliance | Weingartner

chen Ordnung des Grundgesetzes unvereinbar) angesehen wurde (vgl. etwa Ridder 1952: 125 ff.; dazu Thiel 2019: 497 ff.), wird sie zuletzt im Zusammenhang mit der Wohnungsnot in urbanen Ballungsräumen wieder aufgegriffen und diskutiert. So forderte die Initiative des Berliner Mietenvolksentscheids „Deutsche Wohnen & Co Enteignen“ die Vergesellschaftung der großen Berliner Wohnungsbaugesellschaften, die sich in privater Hand befinden. Die Frage, ob diese Vergesellschaftung nach den rechtlichen Maßstäben des Art. 15 GG möglich ist, wurde – auch in der Presse – kritisch diskutiert. Fraglich war insbesondere, inwieweit Wohnraum unter die Vergesellschaftungsgegenstände („Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel“) subsumiert werden kann.

Als vermeintliches Überbleibsel sozialistischer Gedankenspiele, welches gleichfalls dem sogenannten Bonner Kompromiss entsprungen ist, wird Art. 15 GG äußerst restriktiv ausgelegt und kam auch deshalb bisher noch nie zur Anwendung. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der (sozialen) Marktwirtschaft wird heute zumeist unterstellt, dass Vergemeinschaftungen und/oder Sozialisierungen in keiner Weise mehr mit dem heutigen Wirtschaftsverständnis zu vereinbaren sind. Politisch wird Art. 15 GG deshalb vor allem von Parteien aufgegriffen, die im sogenannten linken Spektrum beheimatet sind, was eine zusätzliche Erklärung für die zurückhaltende Anwendung sein dürfte. Als exemplarisch darf der (gescheiterte) Versuch der Partei „Die Linke“ gelten, in der 16. Legislaturperiode Art. 15 GG um Banken und Versicherungsunternehmen sowie Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu erweitern (BT-Drs. 16/12375, 1, 4). Konkrete Krisensituationen – wie die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine herbeigeführte Energiekrise – belegen dennoch einen verbleibenden, wichtigen Anwendungsraum für den Artikel. Auch aufgrund der Klimakrise erwartbare Verknappungen von Ressourcen (wie etwa

Trinkwasser oder landwirtschaftlich nutzbarer Bodenflächen) werden Diskussionen über alternative Wirtschaftsformen und Neujustierungen der Marktmechanismen anstoßen, die eine „Wiederbelebung“ des Art. 15 GG zur Folge haben könnten (insgesamt hierzu auch Winkler/Zeccola/Michailidou 2023: 545 ff.).

Intertemporale Freiheitsrechte und Verteilungsgerechtigkeit

Eine mittelbare Sozialpflichtigkeit lässt sich dem Nachhaltigkeitsgrundsatz entnehmen, der explizit in Art. 20a GG niedergelegt ist. Danach schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. Mit dem Verweis auf die „Verantwortung für die künftigen Generationen“ wird erstmals die Nachhaltigkeit als Rechtsgedanke in das Grundgesetz eingebracht. Nachhaltigkeit bezeichnet allgemein den Grundsatz, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen so zu verteilen, dass alle den ihren Bedürfnissen entsprechenden Anteil erhalten sowie die ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung als neu und im Einzelfall herzustellende Einheit angesehen wird (s. nur Appel 2005: 339 ff.; Beaucamp 2002: 20). In Art. 20a GG wird (durch den expliziten Verweis auf die „natürlichen Lebensgrundlagen“) die ökologische Dimension in den Blick genommen. Die in Art. 109 Abs. 2 und 3 und Art. 115 GG niedergelegte Schuldenbremse bietet zugleich Anhaltspunkte für eine ökonomisch nachhaltige Haushaltspolitik.

Mit dem Nachhaltigkeitsgedanken wird die zeitliche Dimension politischen Handelns in den Blick genommen. Gerade in der Klimakrise wird mehr und mehr offenkundig, dass heutiges Handeln zu unabänderlichen Folgen in der Zukunft



Mit dem Klimaschutzgesetz-Urteil vom März 2021 betont das Bundesverfassungsgericht die Verantwortung für die künftigen Generationen und fordert daher den Gesetzgeber auf, bei der Schonung der Ressourcen und dem Schutz der Umwelt nachzubessern.

©picture alliance / Geisler-Fotopress | Christoph Hardt

führen wird. Die Menge des heute ausgestoßenen CO₂ wirkt sich auf künftige Klimabedingungen aus, die wiederum eine Rückwirkung auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Freiheitsausübung künftiger Generationen haben wird.

Das BVerfG hat aus dieser Erkenntnis die Konstruktion intertemporaler Freiheitsrechte abgeleitet. Bereits in dem Begriff kommt die Abhängigkeit künftiger Freiheitsrechte von heutigem Handeln zum Ausdruck. Hierzu führt das BVerfG explizit aus, dass das „Grundgesetz [...] unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen [verpflichtet]. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft“ (BVerfG 157, 131). In der Rechtsprechung des BVerfG bezieht sich dies konkret (bislang) auf die Klimaschutzgesetzgebung. In der streitgegenständlichen Fassung des Klimaschutzgesetzes hatte der Gesetzgeber zwar einen Zeitpunkt der Treibhausgasneutralität festgelegt, erhebliche Anteile der durch Art. 20a GG gebotenen Treibhausgasreduzierungslasten jedoch auf Zeiträume nach 2030 verschoben. Nach der Rechtsprechung des BVerfG entfaltet diese gesetzgeberische Entscheidung „eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit der Beschwerdeführenden“ (BVerfG 157, 30, 131). Das BVerfG wies deshalb zu Recht darauf hin, dass ein langsamerer Reduktionspfad bis 2030 danach unmittelbar zu einem steileren Abstieg führen müsste. Hieraus resultierten unmittelbare Beschränkungen der grundrechtlichen Betätigungsfreiheit der später Lebenden – in den Worten des BVerfG (BVerfGE 157, 30, 132): „Vor diesem Hintergrund begründen Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, das verfassungsrechtlich vorgezeichnete Restbudget irreversibel verkleinert und CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch stärkeren, verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein wird. Zwar müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch irgendwann ohnehin im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur anhalten lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt. Ein schneller Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte“.

Unabhängig von der konkreten Rechtsfrage verdeutlicht das BVerfG mit diesen Aussagen, dass tatsächliche Freiheitsrechte auch zeitlich dependent sind. Je stärker wir heute treibhausgasintensive Tätigkeiten ausüben, desto stärker

wird die Lebenswirklichkeit späterer Generationen (aufgrund notwendiger rechtlicher Regulierungen oder aufgrund der tatsächlichen Änderung unserer Lebensumstände) beschränkt sein. Es handelt sich hierbei um eine neue Erkenntnis, da Freiheitsrechte insofern immer als voraussetzungslos angesehen wurden. Sie gewinnt jedoch nicht nur mit Blick auf die Klimakrise, sondern etwa auch auf die Biodiversitätskrise an Bedeutung und kann auch auf andere – etwa ökonomische – Lebensbereiche übertragen werden, wenn man etwa an die Überlebensfähigkeit sozialer Sicherungssysteme unter dem Eindruck abnehmender Geburten, sinkender Arbeitnehmerzahlen etc. denkt. Die rechtliche Konstruktion der intertemporalen Freiheitsrechte ist daher Sinnbild von Verteilungskonflikten, die in zeitlicher Sicht auftreten werden. Bei heutigen politischen Entscheidungen sind daher auch die Lebenswirklichkeiten und Entwicklungschancen künftiger Generationen in den Blick zu nehmen.

Fazit

Eine Interpretation des Grundgesetzes als (strikte) Freiheitsordnung, welche sich auch als Antwort auf den unbefriedigenden Umgang mit den sozialen Grundrechten der Weimarer Reichsverfassung und die Erfahrungen der nationalsozialistischen Willkürherrschaft entwickelt hat, verkennt die soziale Ebene des Grundgesetzes. Versteht man das Grundgesetz – mit dem BVerfG – als kohärente Ordnung des gesellschaftlichen Miteinanders, so lassen sich die Freiheitsrechte niemals in einem absoluten Sinne verstehen, in dem diese ohne Rücksicht auf gegenläufige Interessen ausgeübt werden können. Neben den Freiheitsinteressen anderer erweisen sich auch gemeinschaftliche Interessen, wie eine funktionsfähige Daseinsvorsorge, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und eine intakte Umwelt sowie der gemeinschaftliche Schutz des Klimas, als Grenzen individueller Selbstverwirklichung. In einer erwartbaren Zukunft, in welcher die verfügbaren Ressourcen knapper, die Auswirkungen gesellschaftlicher Freiheitsbetätigungen auf die Gemeinschaft spürbarer und Verteilungskonflikte wahrscheinlicher werden, mag sich hieraus die Zeit für einen neuen Republikanismus ergeben, in welcher das (ohnehin dependente) Verhältnis von individueller und gemeinschaftlicher Freiheit neu zu bewerten ist.

KURZVITA

Prof. Dr. Daniela Winkler

ist Professorin für öffentliches Recht, Leiterin des Masterstudiengangs „Planung und Partizipation“ und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Recht an der Universität Stuttgart.

LITERATUR

- Appel, Ivo (2005): *Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge – Zum Wandel der Dogmatik des Öffentlichen Rechts am Beispiel des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung im Umweltrecht*. Tübingen.
- Beaucamp, Guy (2002): *Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklungen im Recht – Untersuchungen zur völker-*

rechtlichen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Relevanz eines neuen politischen Leitbildes. Tübingen.

- Breuer, Rüdiger/Gärditz, Klaus Ferdinand (2017): *Öffentliches und privates Wasserrecht*. 4. Aufl., München.
- Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael (2023): *Wasserhaushaltsgesetz*. 13. Aufl., München.

- Dreier, Horst (2016): *Staatsrecht in Demokratie und Diktatur*. Tübingen.
- Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (2023): *Grundgesetz – Kommentar*. München.
- Götz, Volkmar (1983): *Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension. Verwaltungsverfahren zwischen Verwaltungseffizienz und Rechtsschutzauftrag. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 41*. Berlin, S. 7–36.
- Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten (2020): *Handbuch der Europäischen Grundrechte*. 2. Aufl., München.
- Hobbes, Thomas (1651): *Leviathan, or the Matter, Form, and Power of a Common-Wealth Ecclesiasticall and Civil*. London.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2022): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. 17. Aufl., München.
- Locke, John (1728): *Two Treaties of Government*, 5. Aufl., London.
- von Münch, Ingo/Kunig, Philip (2021): *Grundgesetz – Kommentar*, 21. Aufl., München.
- Rauscher, Anton (2013): *Der innere Zusammenhang zwischen Freiheit und Eigentum*. In: Ders. (Hrsg.): *Das Eigentum als eine Bedingung der Freiheit*. Berlin, S. 21–36.
- Ridder, Helmut (1952): *Enteignung und Sozialisierung*. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 10*, S. 124–177.
- Thiel, Fabian (2019): *Art. 15 Grundgesetz – obsolet? – Helmut Ridder zum 100. Geburtstag*. In: *Die Öffentliche Verwaltung 13*, S. 497–507.
- Thoma, Richard (1929): *Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen*, in: H. C. Nipperdey (Hrsg.): *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung – Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Bd. 1: Allgemeine Bedeutung der Grundrechte und die Art. 102–117*. Berlin, S. 1–40.
- Winkler, Daniela (2022): *„Gleichgeschlechtliche Liebe“ im Spiegel der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – Kritische Betrachtungen des Homosexuellen-Urteils des BVerfG*. In: *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR) 2022*, S. 841–845.
- Winkler, Daniela/Zeccola, Marc/Michailidou, Parthena (2023): *Die Renaissance des Energiesicherungsgesetzes: Verfassungsrechtliche Implikationen der Maßnahmen nach §§ 17 ff. EnSiG und das Potential des Art. 15 GG*. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023*, S. 545–551.

lpb
Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

Europawahl 2024

Europawahl

Wahlsystem

Europäische Union

Parteien und Wahlprogramme

Baden-Württemberg

Rückblick

Angebote der lpb BW



Europawahl 2024
Wie ist die Stimmung in Europa im Vorfeld der Wahlen? Welche Themen und Herausforderungen bewegen die Bürgerinnen und Bürger? Wie funktioniert das Wahlsystem zur Europawahl? Das Europäische Parlament hat viele Aufgaben. Welche sind das? Wie wird es gewählt?

Wer wird gewählt?
Bei der Europawahl wählen wahlberechtigte EU-Bürgerinnen und Bürger die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP). Informationen über das EP und seine Aufgaben sowie über die aktuelle Sitzverteilung.

➤ weiter

Das Wahlrecht zur Europawahl
Wie viele Stimmen haben

Das Wahlportal zur Europawahl 2024
der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg – aktuell und hintergründig.
Es liefert Informationen über:

- die Wahlprogramme und die Spitzenkandidaten,
- die Aufgaben und den Aufbau des EU-Parlaments,
- die Stellung der Parteien,
- das Wahlsystem,
- die Wahl in Baden-Württemberg,
- die vergangene Wahlen und vieles mehr...

www.europawahl-bw.de

lpb
BW